

Geschäftsordnung der Fußballjugendabteilung des TuS Wadersloh



Präambel

Die Fußballjugendabteilung des TuS 93/33 Wadersloh setzt sich als Ziel, junge Menschen für das Fussballspiel zu begeistern, den Jugendlichen und Kindern ein qualitativ hochwertiges und zeitgemäßes Training anzubieten, und zur Persönlichkeitsentwicklung der Jugendlichen und Kinder beizutragen.

Die Fußballjugendabteilung setzt sich ebenso das Ziel, den Jugendfussball in Wadersloh zu fördern, die ehrenamtliche Tätigkeit zu fördern, und vor allem junge Menschen an ehrenamtliche Tätigkeiten heranzuführen, sich für den Gedanken des Fair Play einzusetzen, dem Missbrauch von Drogen und Dopingmitteln wirksam zu begegnen, ebenso jeder Art von Gewalt im Zusammenhang mit dem Fussballsport, sich sozial- und gesellschaftspolitisch zu engagieren, insbesondere die Belange der Jugendlichen und die soziale Integration aller Mitbürger zu unterstützen.

§ 1 Abteilungsmitgliedschaft

Mitglieder der Fussballjugendabteilung des TuS 93/33 Wadersloh sind alle für die Fussballjugendmannschaften des TuS 93/33 Wadersloh gemeldeten und aktiven Jungen und Mädchen, sowie die Mitarbeiter der Abteilung, denen feste Aufgaben übertragen werden.

§ 2 Vorstand

a) Zusammensetzung des Vorstandes

Die Fußballjugendabteilung des TuS 93/33 Wadersloh wird geleitet von dem Fussballjugendvorstand.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Sozialwart und dem Ausbildungs Koordinator.

b) Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Abteilung zuständig, soweit sie nicht

dem Präsidium und dem Vorstand im Rahmen der Satzung des Hauptvereins vorbehalten sind.

(2) Zu den Aufgaben des Vorstandes zählen insbesondere:

- Führung der Geschäfte der Abteilung
- Einberufung und Vorbereitung der Abteilungsversammlung
- Organisation des Spiel- und Trainingsbetriebs
- Kooperation mit anderen Abteilungen
- sowie sonstige satzungsgemäße Aufgaben.

c) Wahl des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird von der Abteilungsversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Gesamtvereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für zwei Jahre gewählt.

(2) Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bestimmt der Vorstand ein Ersatz-Vorstandsmitglied, das bis zur nächsten Abteilungsversammlung im Amt ist.

(3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Gesamtverein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

d) Vorstandssitzungen

(1) Zur Führung der Geschäfte finden regelmäßige Sitzungen statt. Sie werden vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter einberufen.

(2) Eine Vorstandssitzung findet außerdem auf Wunsch von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern statt.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

e) Beirat

(1) Der Vorstand bildet durch Beschluss einen Beirat. Der Beirat wird gebildet aus jeweils einem Vertreter der Fußballjugentrainer, der Jugendspieler, der Eltern der Jugendspieler, der Fussballseniorenabteilung sowie des geschäftsführenden Vorstands.

(2) Der Beirat nimmt an den Vorstandssitzungen teil und steht dem Vorstand beratend zur Seite.

§ 3 Mitgliederversammlung

a) Einberufung, Zusammensetzung

(1) Eine ordentliche Abteilungsversammlung findet alle zwei Jahre statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen über Veröffentlichung über die Zeitung, das Internet und in den Schaukästen des Vereins einberufen.

(2) Teilnahmeberechtigt ist jedes Mitglied der Fußballjugendabteilung oder dessen gesetzlicher Vertreter.

b) Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

(3) Jedes Mitglied der Abteilung ist stimmberechtigt. Die Ausübung dieses Stimmrechtes durch gesetzliche Vertreter der Mitglieder ist zulässig. Gesetzlichen Vertretern von Mitgliedern wird jeweils zusammen ein Stimmrecht gewährt.

(4) Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschlussfähig.

c) Aufgaben und Ablauf

(1) Die Abteilungsversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl und Abberufung des Vorstands
- Beschlussfassung über Änderungen der Geschäftsordnung
- weitere Aufgaben, soweit sie sich aus der Satzung des Gesamtvereins oder aus dem Gesetz ergeben.

(2) Geschäftsordnungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die eingebrachten Anträge müssen zwei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand vorliegen.

(3) Wahlen finden auf Antrag geheim statt.

(4) Die Versammlung ist zu protokollieren.

d) Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der Vorstand dies beschließt.

Dazu ist er verpflichtet, wenn das Wohl der Abteilung es erfordert, besonders dringliche Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung dem obersten Vereinsorgan zu unterbreiten sind, oder 10 Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen vom Vorstand verlangen.